

ALLGEMEINE VERKAUFVERTRAGSBEDINGUNGEN DER VERTEX PHARMACEUTICALS

(GERMANY) GMBH, Sonnenstr. 19/Zugang 2, 2.St., 80331 München, registriert in Deutschland mit Registernummer HR München, HRB 192987.

1. DEFINITIONEN:

- 1.1 **Geschäftstag:** ein Tag (außer ein Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Banken in Deutschland für Geschäfte geöffnet haben.
- 1.2 **Bedingungen:** die in diesem Dokument enthaltenen und gegebenenfalls gemäß Punkt 2.3 geänderten allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 1.3 **Vereinbarung:** die Vereinbarung zwischen Vertex und dem Kunden über den Kauf und Verkauf der Produkte gemäß diesen Bedingungen.
- 1.4 **Kunde:** die Person, öffentliche Einrichtung oder andere rechtliche Einheit, die die Produkte von Vertex kauft.
- 1.5 **Bestellung:** die Bestellung von Produkten durch den Kunden.
- 1.6 **Produkte:** die in der Bestellung genannten Vertex-Produkte.
- 1.7 **Regulierungsbehörde:** jede Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder übernationale Behörde, Abteilung, Kommission, Ausschuss, Dienststelle, Agentur oder andere Regulierungs- oder Verwaltungsbehörde oder Einrichtung.
- 1.8 Eine **Person** ist eine natürliche Person, juristische Person oder eine Einheit, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 1.9 Ein Verweis auf eine Partei umfasst deren Vertreter, Rechtsnachfolger oder rechtmäßigen Abtretungsempfänger.
- 1.10 Ein Verweis auf ein Gesetz oder gesetzliche Bestimmung ist ein Verweis auf dieses Gesetz oder diese Bestimmung in der geltenden geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung. Ein Verweis auf ein Gesetz oder gesetzliche Bestimmung umfasst alle nachgeordneten Rechtsvorschriften, die auf Grundlage des Gesetzes oder der gesetzlichen Bestimmung erlassen wurden, in der geltenden geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.
- 1.11 Jede Wendung, die die Wörter **einschließlich, umfassen, insbesondere** oder einen ähnlichen Ausdruck enthält, wird als illustrativ ausgelegt und beschränkt nicht den Sinn der Wörter, die der Wendung vorangehen.
- 1.12 Das Wort „oder“ wird in einem inklusiven Sinn verwendet (und/oder).

2. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für die Vereinbarung und schließen alle anderen Bestimmungen, die sich aus Branche, Gewohnheit, Übung, Handelsbrauch oder Geschäftspraktiken ergeben, aus.
- 2.2 Vertex widerspricht der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Dies gilt auch, wenn Vertex oder Beauftragte von Vertex die Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausführen. Ein erneuter Widerspruch gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist nicht erforderlich.
- 2.3 Unbeschadet der Bestimmungen in diesen Bedingungen ist jede Änderung der Vereinbarung, einschließlich der Aufnahme zusätzlicher Vertragsbedingungen und einer Änderung dieser Bestimmung 2.3, nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart und von Vertex unterschrieben wurden.
- 2.4 Vertex behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern, insoweit eine solche Ergänzung oder Änderung in Hinblick auf die berechtigten Interessen des Kunden zumutbar ist. Eine solche Ergänzung oder Änderung gilt für alle Produkte, die ab dem Zeitpunkt bestellt wurden, zu dem der Kunde auf die Ergänzung oder Änderung aufmerksam gemacht wurde und der Kunde in zumutbarer Weise von den geänderten Bedingungen Kenntnis nehmen konnte.

3. BESTELLUNG

- 3.1 Die Bestellung stellt ein Angebot des Kunden dar, die Produkte gemäß diesen Bedingungen zu kaufen. Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Bestellung vollständig und zutreffend sind.
- 3.2 Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn Vertex den Kunden benachrichtigt, dass Vertex die Bestellung annimmt. Zu diesem Zeitpunkt kommt die Vereinbarung zustande.
- 3.3 Die Vereinbarung stellt die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien dar

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Kunde bietet nicht zum Verkauf und verkauft nicht die Produkte direkt oder indirekt an eine Person in einem Staat, der nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder Schweizerische Eidgenossenschaft.
- 4.2 Der Kunde stellt sicher, dass weder er noch einer seiner Geschäftsführer, Angestellten, Direktoren, Berater, Vertreter oder Subunternehmer eine Handlung vornimmt, die Vertex oder eine andere Gesellschaft der Vertex-Unternehmensgruppe nach dem Anwendbaren Recht hinsichtlich der Vorbeugung von Betrug, Korruption, Geldwäsche oder Terrorismus, einschließlich des haftbar macht.

5. LIEFERUNG

- 5.1 Die Produkte werden CPT (Fracht bezahlt bis) Ort innerhalb der Europäischen Union oder DAP (Geliefert benannter Ort) INCOTERMS 2010 außerhalb der Europäischen Union geliefert, jeweils zu einem von den Parteien im Voraus festgelegten Ort (der „**Lieferort**“). Die Kosten für die Lieferung trägt Vertex.
- 5.2 Die Lieferung der Produkte ist vollendet bei der Ankunft der Produkte am Lieferort.
- 5.3 Alle für die Lieferung genannten Daten sind nur ungefähr und der Zeitpunkt der Lieferung ist nicht wesentlich. Vertex haftet nicht für ein Unterbleiben oder eine Verspätung der Lieferung der Produkte, die verursacht wurde durch das Unterlassen des Kunden, Vertex adäquate Lieferanweisungen oder andere für die Lieferung der Produkte relevante Anweisungen zu geben.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Vertex gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den zwingenden Qualitätsstandards, die durch Anwendbares Recht gefordert werden, entsprechen.
- 6.2 Unverzüglich nach Vollendung der Lieferung untersucht der Kunde die Produkte sorgfältig. Jede Behauptung, dass eine unzutreffende Menge an Produkten geliefert worden sei, dass die Produkte oder die Verpackung beschädigt seien, dass die Produkte abgelaufen oder nur kurzfristig verwendbar seien und dass die gelieferten Produkte nicht der in Punkt 6.1 beschriebenen Gewährleistung entsprechen, ist Vertex schriftlich und gemäß der Vertex Returns Policy mitzuteilen. Unbeschadet des Punkts 7.2 haftet Vertex nicht für einen solchen behaupteten Anspruch, der nicht gemäß der Vertex Returns Policy gemacht wurde. Der Kunde bewahrt alle Produkte und Verpackung, die nicht der Gewährleistung entsprechen, abgelaufen oder beschädigt sind, sicher auf, er verwendet diese Produkte nicht und stellt sie auf Aufforderung für Besichtigungen durch Vertex oder seine Vertreter zur Verfügung.
- 6.3 Unbeschadet des Punkts 7.5 ersetzt Vertex die Produkte oder refundiert oder kreditiert (je nach Lage des Falls) den vom Kunden bezahlten Preis vollständig und gemäß der Vertex Returns Policy, sofern (a) der Kunde Vertex gemäß Punkt 6.2 benachrichtigt hat, (b) der Kunde, wenn er von Vertex dazu aufgefordert wird, die Produkte an Vertex auf Kosten von Vertex gemäß der Vertex Returns Policy und allen angemessenen Anweisungen von Vertex zurückgibt und (c) Vertex feststellt, dass die Produkte beschädigt, abgelaufen, nur kurzfristig verwendbar sind oder der Garantie nicht entsprechen. In diesem Fall hat Vertex keine weitere Haftbarkeit hinsichtlich der Produkte.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 7.1 Unbeschadet des Punkts 7.2 sind alle Gewährleistungen, Bedingungen, Garantien und andere Bestimmungen, die nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen enthalten sind, einschließlich Bestimmungen zur Qualität oder Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2 Nichts in diesen Bedingungen beschränkt oder schließt aus die Haftung für (a) den Tod oder eine Körperverletzung, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht wurde, (b) Betrug oder eine betrügerische Falschdarstellung oder (c) jeden anderen Gegenstand, soweit die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Vertex herbeigeführt wurde.
- 7.3 Unbeschadet des Punkts 7.2 haftet Vertex nicht aus Vertrag, aus Delikt (einschließlich wegen Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Gesetzesvorschriften) oder aus sonstigen Gründen für:
- (a) spezielle, indirekte oder Folgeschäden; oder
 - (b) entgangenen Gewinn, Verlust von Firmenwert, des Geschäfts, von Einkünften, Gewinn oder Ersparnissen (jeweils direkt oder indirekt).
- 7.4 Unbeschadet der Punkte 7.2 und 7.3 übersteigt die Gesamthaftung von Vertex aus oder in Zusammenhang mit der Vereinbarung, einschließlich für die Nicht-Lieferung der Produkte, unabhängig ob aus Vertrag, aus Delikt (einschließlich wegen Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Gesetzesvorschriften) oder aus sonstigen Gründen, keinesfalls den Preis der Produkte gemäß der Vereinbarung, in deren Zusammenhang die Haftung entstanden ist.
- 7.5 Vertex haftet nicht dafür, dass die Produkte der in Punkt 6.1 beschriebenen Gewährleistung nicht entsprechen, und für Schäden an den Produkten, wenn die Nicht-Entsprechung oder Schäden herrühren aus der Fahrlässigkeit des Kunden, der absichtlichen Beschädigung oder dem Missbrauch durch den Kunden oder der Nicht-Befolgung durch den Kunden der mündlich oder schriftlich von Vertex gegebenen Anweisungen bezüglich Aufbewahrung oder Gebrauch der Produkte oder (wenn es diese nicht gibt) der guten Handelspraktiken anwendbaren Qualitätsvorschriften bezüglich Aufbewahrung oder Gebrauch.
- 7.6 Außer wie in diesem Punkt 7 bestimmt, haftet Vertex dem Kunden nicht hinsichtlich der Nicht-Entsprechung der Produkte der in Punkt 6.1 beschriebenen Gewährleistung.
- 7.7 Diese Bedingungen gelten auch für von Vertex bereitgestellte Ersatz-Produkte.

8. EIGENTUM UND GEFahrTRAGUNG

Eigentum und Gefahrtragung gehen auf den Kunden mit der Vollendung der Lieferung über.

9. PREIS UND BEZAHLUNG

- 9.1 Der Preis für die Produkte ist der in der Bestellung festgelegte Preis oder, wenn dort kein Preis festgelegt ist, der Preis, der in Vertex' veröffentlichter und zum Zeitpunkt der Lieferung in Kraft stehender Preisliste (IFA Lauertaxe) genannt ist.
- 9.2 Vertex kann die veröffentlichte Preisliste jederzeit ändern, ohne den Kunden davon zu verständigen.
- 9.3 Vertex kann durch Mitteilung an den Kunden jederzeit bis zu einem (1) Geschäftstag vor der Lieferung den Preis der vom Kunden bestellten Produkte erhöhen, um eine Erhöhung der Kosten abzudecken, die verursacht wurde durch:
- (a) einen Faktor außerhalb der Kontrolle von Vertex (einschließlich Wechselkursschwankungen, Erhöhungen von Steuern und Abgaben und Erhöhungen der Arbeits-, Material- und anderer Herstellungskosten);
 - (b) eine Anfrage des Kunden, das Lieferdatum (die Lieferdaten), die Menge oder Arten der bestellten Produkte zu ändern;
 - (c) eine Verspätung, die durch Anweisungen des Kunden verursacht wurden oder dadurch, dass der Kunde Vertex keine adäquaten oder zutreffenden Informationen oder Anweisungen gegeben hat.
- 9.4 Der Preis der Produkte enthält keine Beträge für die Umsatzsteuer („USt“). Bei Vorlage einer gültigen USt-Rechnung von Vertex zahlt der Kunde an Vertex zusätzliche Beträge für die USt, soweit sie für die Lieferung der Produkte anfallen.
- 9.5 Der Kunde zahlt die Rechnung vollständig und in frei verfügbaren Mitteln innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum. Die Zahlung erfolgt auf das von Vertex schriftlich festgelegte Bankkonto. Der Zeitpunkt der Zahlung ist wesentlich. Wenn der Fälligkeitstag für die Zahlung auf einen anderen Tag als einen Geschäftstag fällt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn sie spätestens am nächsten Geschäftstag eintrifft.
- 9.6 Wenn der Kunde eine gemäß der Vereinbarung an Vertex geschuldete Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag macht, dann (a) zahlt der Kunde Zinsen auf den überfälligen Betrag zu einer Rate von acht (8) % per annum über den Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Diese Zinsen fallen ab dem Fälligkeitstag täglich bis zum Zeitpunkt der eigentlichen Zahlung des überfälligen Betrags an, unabhängig ob vor oder nach einem Urteil; der Kunde zahlt die Zinsen gemeinsam mit dem überfälligen Betrag; und (b) kann Vertex, ohne dadurch andere möglicherweise zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe zu beschränken, weitere Lieferungen an den Kunden aussetzen.
- 9.7 Der Kunde zahlt alle aufgrund der Vereinbarung geschuldeten Beträge vollständig, ohne Beträge abzuziehen oder zurückzuhalten, außer soweit dies rechtlich geboten ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Guthaben, eine Aufrechnung oder einen anderen Gegenforderung gegen Vertex geltend zu machen, um die Zurückhaltung der Zahlung des gesamten oder eines Teilbetrags zu

rechtfertigen, außer die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Vertex kann jederzeit, ohne dadurch andere möglicherweise zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe zu beschränken, jeden Betrag, den der Kunde an Vertex schuldet, gegen jeden von Vertex an den Kunden zu zahlenden Betrag aufrechnen.

9.8 Erfüllungsort für die Zahlung ist München.

10. COMPLIANCE UND UNERWÜNSCHTE EREIGNISSE

10.1 Der Kunde sichert zu und garantiert, dass er nach dem Anwendbaren Recht berechtigt ist, die Produkte zu erwerben. Der Kunde führt alle Produkt-bezogenen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht durch. Der Kunde hat schriftliche Abläufe und Unterlagen, um die Nachverfolgbarkeit der an ihn gelieferten Produkte sicherzustellen. Der Kunde verkauft die Produkte nur an Personen, die nach dem Anwendbaren Recht berechtigt sind, die Produkte zu kaufen, und der Kunde (a) holt ein einen schriftlichen Nachweis dieser Berechtigung, bevor er die Produkte an diese Personen weiterverkauft, und (b) teilt Vertex den, die Menge der verkauften Produkte und das Datum des Verkaufs mit.

10.2 Der Kunde hat schriftliche Abläufe und ein System, um unverzüglich und effektiv Produkte zurückzurufen, die bekanntermaßen oder vermutlich fehlerhaft sind. Bei der Durchführung des Rückrufs der Produkte kooperiert der Kunde mit Vertex.

10.3 Der Kunde benachrichtigt Vertex sofort über eine Fälschung oder eine vermutete Fälschung oder illegal gehandelte Vertex-Produkte, wenn er davon Kenntnis erlangt. Der Kunde kooperiert mit Vertex bei Untersuchungen bezüglich der oben genannten Vorfälle.

10.4 Der Kunde benachrichtigt Vertex über Beschwerden oder Berichte über unerwünschte Ereignisse bezüglich eines der Produkte innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden ab Erhalt der Beschwerde oder des Berichts.

11. INSOLVENZ DES KUNDEN

11.1 Wenn der Kunde einem der in Punkt 11.2 genannten Ereignisse unterliegt oder wenn Vertex begründeterweise vermutet, dass der Kunde unmittelbar davorsteht, einem dieser Ereignisse zu unterliegen, und den Kunden entsprechend benachrichtigt, dann kann Vertex, ohne dadurch andere Vertex zustehende Rechte oder Rechtsbehelfe zu beschränken, alle weiteren Lieferungen aufgrund der Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zwischen Vertex und dem Kunden stornieren oder aussetzen, ohne dadurch irgendeine Haftung gegenüber dem Kunden auszulösen; alle ausstehenden Beträge bezüglich der an den Kunden gelieferten Produkte werden unverzüglich fällig.

11.2 Im Sinne des Punkts 11.1 sind relevante Ereignisse: (a) der Kunde setzt aus, droht an auszusetzen, stellt ein oder droht an einzustellen seine gesamte oder im Wesentlichen seine gesamte Geschäftstätigkeit, (b) der Kunde stellt ein oder setzt aus Zahlungen seiner Schulden

oder ist unfähig zu oder gibt zu unfähig zu sein, seine Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, (c) der Kunde beginnt Verhandlungen oder vereinbart einen Entlassungsvertrag, einen Kompromiss, eine Abtretung oder ein Arrangement mit einer Gruppe seiner Gläubiger, um die Verbindlichkeiten umzuschulden, (d) der Kunde wird insolvent oder gilt als insolvent, hat einen Insolvenzverwalter oder einen ähnlichen Verwalter bezüglich der gesamten oder eines Teils des Vermögens oder des Geschäfts, (e) die Auflösung oder Abwicklung des Kunden wird angeordnet (es sei denn, dies dient zur Bildung eines zahlungsfähigen Unternehmenszusammenschlusses oder einer Umstrukturierung), (f) oder der Kunde wird verpflichtend oder freiwillig liquidiert.

12. EREIGNIS HÖHERER GEWALT

12.1 Vertex haftet nicht für ein Ausbleiben oder eine Verspätung der Erfüllung der Pflichten nach der Vereinbarung, soweit das Ausbleiben oder die Verspätung durch ein Ereignis Höherer Gewalt verursacht wird.

12.2 Ein „**Ereignis Höherer Gewalt**“ ist jedes Ereignis, das außerhalb Vertex' zumutbarer Kontrolle liegt, das aufgrund seiner Natur nicht vorhergesehen werden konnte oder das, wenn es hätte vorhergesehen werden können, unvermeidbar war.

12.3 Als Ereignis höherer Gewalt gelten auch Streiks, Betriebssperren oder andere industrielle Streitigkeiten (unabhängig davon, ob es die Belegschaft von Vertex oder eines Dritten betrifft), Ausfälle der Energieversorgung oder von Transportnetzwerken, Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Ausschreitungen, bürgerliche Unruhen, Einmischungen von zivilen oder militärischen Behörden, nationale oder internationale Katastrophen, bewaffnete Konflikte, mutwillige Beschädigungen, Ausfälle von Fabriken oder Maschinen, nukleare, chemische oder biologische Kontaminationen, Explosionen, Einstürze von Gebäuden, Feuer, Hochwasser, Stürme, Erdbeben, Seenot, Epidemien oder ähnliche Ereignisse, Naturkatastrophen oder extrem ungünstige Wetterbedingungen, Säumnis von Zulieferern oder Subunternehmen.

13. ALLGEMEINES

13.1 Abtretung und Subunternehmen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vertex kann der Kunde seine Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung nicht abtreten, übertragen, belasten, an ein Subunternehmen weitergeben oder darüber anderweitig verfügen.

13.2 Benachrichtigung.

(a) Jede Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung, die einer Partei nach der Vereinbarung oder in Zusammenhang mit der Vereinbarung gegeben wird, muss schriftlich sein, adressiert sein an diese Partei an ihrem eingetragenen Geschäftssitz (wenn es eine Gesellschaft ist) oder ihrem Hauptgeschäftssitz (in allen anderen Fällen) oder einer sonstigen Adresse, die die Partei der anderen Partei schriftlich und gemäß dieser Bestimmung mitgeteilt hat,

persönlich zugestellt werden oder mittels international anerkannter kommerzieller Kurierdienste oder per Telefax gesendet werden.

- (b) Eine Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung gilt als zugestellt: im Fall persönlicher Zustellung, wenn sie an der in Punkt 12.2(a) genannten Adresse zurückgelassen wurde; im Fall von international anerkannten kommerziellen Kurierdiensten, an dem Datum und zu der Zeit, zu der die Empfangsbescheinigung des Kurierdienstes unterzeichnet wird; oder im Fall von Telefax, ein (1) Geschäftstag nach Übersendung.
- (c) Die Bestimmungen dieses Punkts gelten nicht für die Zustellung von Dokumenten im Rahmen von Gerichtsverfahren oder sonst im Rahmen von gerichtlichen Schritten.

13.3 Salvatorische Klausel

- (a) Erweist sich eine der Klauseln der Bedingungen als unwirksam, bleibt die Vereinbarung und die Bedingungen im Übrigen wirksam.
- (b) Erweist sich eine Klausel als unwirksam, gilt die Bestimmung mit der geringstnötigen Modifikation, um die Klausel wirksam zu machen.

13.4 **Verzicht.** Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf aus der Vereinbarung ist nur gültig, wenn er schriftlich abgegeben wird und gilt nicht als Verzicht für nachfolgende Verletzungen oder Nichterfüllung der Vereinbarung. Wenn eine Partei ein Recht oder einen Rechtsbehelf, das ihr nach der Vereinbarung oder von Gesetzes wegen zusteht, nicht oder verspätet ausübt, stellt dies weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder einen Rechtsbehelf dar, noch schließt dies aus oder beschränkt dies die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs. Die einmalige oder teilweise Ausübung dieses Rechts oder Rechtsbehelfs schließt nicht aus oder beschränkt nicht die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs.

13.5 **Rechte Dritter.** Eine Person, die nicht Partei der Vereinbarung ist, hat keine Rechte aus der oder in Zusammenhang mit der Vereinbarung.

13.6 Die Vereinbarung und jeder Streit oder Anspruch, der aus ihr, ihrem Inhalt oder ihrem Abschluss herrührt oder damit in Zusammenhang steht (einschließlich nicht-vertragliche Streitigkeiten und Ansprüche) unterliegt dem und wird ausgelegt in Übereinstimmung mit deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist München. Vertex ist berechtigt, an jedem anderen Gerichtsstand in Deutschland zu klagen.